

Mandantenbrief

Bundesfinanzhof erkennt Umsatzsteuerbefreiung für Heileurythmie auf Basis der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin an – Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.03.2012 (V R 30/09)

Stuttgart, im Mai 2012

In dem Bemühen um die Anerkennung der Umsatzsteuerbefreiung der Heileurythmie ist ein weiterer wichtiger Schritt erreicht.

Heileurythmie ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem aktuellen Urteil entschieden und damit unsere Rechtsauffassung bestätigt, wonach sich die Umsatzsteuerbefreiung für die Heileurythmie aus den seit 2006 mit mehreren Krankenkassen abgeschlossenen Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach §§ 140 a ff SGB V ergibt.

Zwar hat der BFH den Rechtsstreit noch nicht abschließend entschieden, sondern zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Finanzgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen. Dabei geht es jedoch nur noch um die Frage, zu welchem Zeitpunkt der klagende Heileurythmist im konkreten Fall die Berechtigung zur Teilnahme an den IV-Verträgen zur Anthroposophischen Medizin erworben hatte.

Die Grundsatzfrage, dass die Kostenübernahme für die Heileurythmie auf der Grundlage der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin einen ausreichenden Befähigungsnachweis der Heileurythmisten im Sinne einer regelhaften Kostenübernahme seitens der Krankenkassen darstellt und die Heileurythmie damit als eine ärztähnliche heilberufliche Tätigkeit i.S. des § 4 Nr. 14 UStG eingestuft werden kann, wurde vom BFH ausdrücklich bejaht und damit die Entscheidung der Vorinstanz (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2009 – EFG, 2009, 1877) in diesem Punkt bestätigt.

Demgegenüber verneint der BFH weiterhin die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Heileurythmie für die früheren Zeiträume 1999 - 2005, also vor dem Abschluss der IV-Verträge. Trotz schon damals verbindlicher Kostenübernahmen einzelner Krankenkassen für Heileurythmie als Satzungsleistung, im Rahmen von Modellprojekten nach §§ 63 ff SGB V oder im Wege von Individualvereinbarungen einzelner Kassen mit Therapeuten reichte dies dem BFH nicht aus, das Kriterium einer „regelhaften Kostenübernahme“ durch die Sozialversicherungsträger als Ausdruck eines ausreichenden Befähigungsnachweises zu bejahen. Die entsprechende Revision des Heileurythmisten wurde insoweit zurückgewiesen.

Mit seinem Urteil präzisiert der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen ärztähnlicher Berufe nach § 4 Nr. 14 UStG: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil des BVerfG vom 29.10.1999) kann der Nachweis der für die Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen beruflichen Befähigung auch aus einer „regelmäßigen“ Kostentragung durch Sozialversicherungsträger folgen.

Nach dem jetzigen Urteil des BFH ist eine derartige Kostentragung durch gesetzliche Krankenkassen aber nur dann von Bedeutung, wenn sie den Charakter eines Befähigungsnachweises hat.

Da es in den Jahren 1999 – 2005 nur relativ wenige Krankenkassen waren, die sich zur Kostenübernahme für die Heileurythmie ausdrücklich verpflichtet hatten, reichte diese Anzahl dem BFH nicht aus. Eine regelhafte Kostenübernahme im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes

tes sei nur dann gegeben, wenn „ein Großteil der gesetzlichen Krankenkassen“ eine Kostentragung in ihrer Satzung regelt. Diese Einschränkung gilt aber nur für den Fall der Kostenübernahme bei freiwilligen Satzungsleistungen.

Bei der Kostenübernahme auf der Basis von IV-Verträgen nach §§ 140 a ff SGB V gilt diese quantitative Einschränkung nicht. Hier ist die Anzahl der beteiligten Krankenkassen unerheblich. Das ist auch konsequent, weil die Versorgung über IV-Verträge schon nach ihrer gesetzgeberischen Ausgestaltung eine gesetzlich vorgesehene Alternative zur Regelversorgung in der GKV darstellt. Einzige Voraussetzung ist hier, dass der IV-Vertrag Qualifikationsanforderungen für die Leistungserbringer aufstellt und der Leistungserbringer diese auch erfüllt. Dies hat der BFH für die heute gültigen IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin ausdrücklich bestätigt.

Der zweite Leitsatz des BFH-Urteiles vom 08.03.2012 lautet:

„Der Befähigungsnachweis kann sich auch aus dem Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrages nach §§ 140a ff SGB V zwischen dem Berufsverband des Leistungserbringers und den gesetzlichen Krankenkassen ergeben. Dies setzt voraus, dass der Leistungserbringer Mitglied des Berufsverbandes ist, der Integrierte Versorgungsvertrag Qualifikationsanforderungen für die Leistungserbringer aufstellt und der Leistungserbringer diese Anforderungen auch erfüllt.“

Erfreulich und für die Zukunft bedeutsam ist, dass der BFH mit diesem Urteil somit erstmals die Umsatzsteuerbefreiung der Heileurythmie auf der Grundlage der IV-Verträge zur Anthroposophischen Medizin anerkannt hat. Erstmals hat der BFH damit – in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung – überhaupt anerkannt, dass sich auch aus dem Abschluss von IV-Verträgen nach §§ 140 a ff SGB V eine regelhafte Kostenübernahme im Sinne eines für die Anerkennung der Umsatzsteuerbefreiung maßgeblichen beruflichen Befähigungsnachweises der Leistungserbringer ergeben kann.

Das Urteil bezieht sich auf einen Heileurythmisten, der an den IV-Verträgen zur Anthroposophischen Medizin teilnimmt.

Für Heileurythmisten, die – aus welchen Gründen auch immer – an den IV-Verträgen zur Anthro-

sophischen Medizin (bisher) nicht teilnehmen, dürfte folgendes gelten: Auf die Umsatzsteuerbefreiung können sich alle Therapeuten berufen, die nachweisen können, dass sie in den Veranlagungszeiträumen die Berufsqualifikation besessen haben, die zur Teilnahme an diesen IV-Verträgen berechtigt hätte.

Die tatsächliche Teilnahme an den IV-Verträgen zur Anthroposophischen Medizin dürfte mithin nicht maßgeblich sein, da alle Heilkundeleistungen arztähnlicher heilberuflicher Tätigkeiten umsatzsteuerfrei sind, die *ihrer Art nach* regelmäßig von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden. Damit hängt die Steuerbefreiung nicht davon ab, dass die Sozialversicherungsträger die einzelne Leistung wirklich erstattet haben, sodass z.B. auch Leistungen an Privatpatienten steuerfrei ausgeführt werden, wenn die Krankenkassen die Leistung im Rahmen eines solchen IV-Vertrages für ein Mitglied bezahlen würden und der Therapeut die Qualifikationsvoraussetzung erfüllt (vgl. BFH, Urteil vom 13.04.2000 – V R 78/99). Notwendig, aber auch ausreichend dürfte insoweit nach Auffassung des Unterzeichners der Nachweis der Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen des IV-Vertrages sein, der durch eine Bescheinigung des Berufsverbandes erbracht werden kann.

Diese Informationen sind keine Rechtsauskunft, die eine anwaltliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles ersetzen kann. Bei weitergehendem Beratungsbedarf steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

Jan Matthias Hesse
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Keller & Kollegen
Kernerplatz 2, 70182 Stuttgart

Fon 0711-22 02 16-90
Fax 0711-22 02 16-91

info@anwaltskanzlei-keller.de
www.anwaltskanzlei-keller.de